

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Vom 21. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Gemeinderat Rebstein und der Gemeinderat Marbach (in der Folge: Gemeinde) erlassen die folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Insbesondere legt er fest, welche der Massnahmen optional gefördert werden und kommuniziert dies (vgl. 3.).

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates basierend auf dem kantonalen resp. nationalem Förderentscheid ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen. Eine Förderung der Massnahmen a), b) oder c) ist nicht kumulierbar.

a) Minergie, Minergie-A und Minergie-P bei Sanierungen

Beitrag: Fr. 5'000.– pauschal für ein Gebäude

Bedingungen: Das Minergie-, Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000.–.

b) Minergie-A oder Minergie-P bei Neubauten

Beitrag: Fr. 5'000.– pauschal für ein Gebäude

Bedingungen: Das Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt.

c) *Zuschuss Wärmedämmung*

Beitrag: Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird 25% des Beitrags der kantonalen Fördermassnahme unterstützt; maximal Fr. 5000.– für ein Einfamilienhaus und maximal Fr. 10'000.– für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.

Bedingungen: Der Förderantrag und die Förderzusage der kantonalen Fördermassnahmen werden vorgewiesen.

d) *Ersatz Elektroboiler durch erneuerbare Energien*

Beitrag: Fr. 1'000.–

Bedingungen: Gefördert wird der Ersatz von Elektroboilern durch Sonnenkollektoren oder einen Wärmepumpenboiler sowie durch die Einbindung der Warmwassererzeugung in eine der folgenden Heizungsanlagen: Wärmepumpe, Holzfeuerung oder Fernwärme. Der Wärmepumpen-Boiler muss die Anforderungen der Gütesiegelkommission an die Energieeffizienz www.fws.ch erfüllen. Förderberechtigt ist der Ersatz von reinen Elektroboilern, der Ersatz von Warmwasserspeicher mit Elektroerwärmung wird nicht gefördert.

e) *Holz- und Pelletheizung*

Beitrag: Fr. 3'000.– pauschal

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung).

f) *Fernwärmeanschluss*

Beitrag: - Fr. 2'000.– pauschal für ein Einfamilienhaus
- Fr. 3'000.– pauschal für ein Mehrfamilienhaus,

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes und basiert auf erneuerbaren Energien. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung.

g) *Ergänzungsbeitrag für Erdsonden-Bohrung*

Beitrag: Fr. 4'000.– pro Gebäude (unabhängig von der Bohrtiefe)

Bedingungen: Es werden nur Erdsonden-Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

Bedingungen: Der Förderantrag und die Förderzusage der kantonalen Fördermassnahmen werden vorgewiesen.

h) Photovoltaik-Anlagen

- Beitrag:** Bei Anlagen bis 30 kWp beträgt die Beitragshöhe 30% der Einmalvergütung des Bundes (EIV, pronovo) gemäss eidgenössischem Energiegesetz (SR 730.0, abgekürzt EnG).
Anlagen bis 100 kWp erhalten die gleiche Beitragshöhe wie eine Anlage mit 30 kWp.
Für Anlagen über 100 kWp wird kein Förderbeitrag gesprochen.
- Bedingungen:** Die Photovoltaik-Anlage wird neu auf einem Neubau oder einer bestehenden Baute errichtet. Der Förderbeitrag der pronovo wird vorgewiesen.
- Antragstellung:** Die Einmalauszahlung ist mit dem Formular "Antrag für Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlage" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen bei der Standortgemeinde zu beantragen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.
Der Antrag ist vor Baubeginn bei der Standortgemeinde einzureichen.
- Verpflichtungen:**
- a) Herkunftsnachweis: Der Anlagenbesitzer verpflichtet sich in der Dauer vom Inbetriebnahme-Jahr plus fünf weitere Kalenderjahre ab Inbetriebnahme den Herkunftsnachweis des Stroms gemäss pronovo dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) unentgeltlich abzutreten.
 - b) Vergütung des eingespeisten Stroms: Der ins örtliche Netz eingespeisene Strom wird zum Einspeisetarif des zuständigen EVU vergütet.
 - c) Bezug von Strom: Hat der Anlagenbesitzer Bedarf an nicht selber produziertem Strom, so hat er diesen vom zuständigen EVU zu beziehen.
- Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt nachdem die Einmalvergütung des Bundes (EIV, pronovo) gemäss EnG ausbezahlt wurde.
Die Auszahlung des Einmalbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Verfügung für die Einmalvergütung des Bundes (EIV, pronovo). Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.
Die Einmalauszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten Gesuchs inklusive aller nötigen Unterlagen, vor Baubeginn;
 - b) Die Anlage wurde auf dem Gebiet der politischen Gemeinde erstellt.
- Die Auszahlung wird an den Eigentümer/in der Anlage ausgerichtet.

i) Andere Anlagen

Für andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat über einen Energie-Förderbeitrag im Einzelfall.

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer/in des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

5. Antrag

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Vorliegen der Bauabrechnung, der notwendigen Zertifikate oder der kantonalen Förderbelege bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung (bei Massnahmen e, f und g), des Minergie- resp. Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikates (a und b), der Abrechnung der kantonalen Fördermassnahme (c, d und h) oder gegen Vorlage des pronovo-Beitrags (i). Bei der Massnahme g ist zudem eine Anschlussbestätigung vorzuweisen.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürger das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheissen.